

Für Kinder: Sorgerechtsverfügung - keine Vorsorgevollmacht

Bei unseren Veranstaltungen zu Vorsorgenden Verfügungen erleben wir oft Erstaunen bei der Aussage, dass ein Ehepartner den anderen gesetzlich nicht automatisch vertreten darf. Hierzu benötigt er eine Vorsorgevollmacht. Diese kann und sollte jeder ausstellen wenn er das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Für Jugendliche unter 18 Jahre kann keine Vorsorgevollmacht erteilt werden. Hier haben die Eltern das Sorgerecht.

Üben beide Eltern gemeinsam das Sorgerecht aus und ein Elternteil stirbt, so steht das Sorgerecht dem überlebenden Elternteil zu, § 1680 Absatz 1, BGB. Leben die Eltern getrennt und stirbt der Elternteil, der das alleinige Sorgerecht innehatte, so hat das Familiengericht (bis 2009 Vormundschaftsgericht) die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, § 1680 Absatz 2, BGB.

Sollte kein Elternteil mehr für die Ausübung des Sorgerechts zur Verfügung stehen, z.B. durch einen gemeinsamen tödlichen Unfall, dann geht das Sorgerecht nicht automatisch an die Großeltern, Geschwister oder andere nahe Verwandte über, sondern das Familiengericht wählt eine geeignete Person aus, § 1779 BGB. Auf diese wird dann die Vormundschaft übertragen. Dieser nimmt das Sorgerecht wahr und kümmert sich um die personen- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Kindes, § 1793 BGB.

Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen hat das Familiengericht den mutmaßlichen Willen der Eltern, die persönlichen Bindungen des Kindes, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Kind sowie das religiöse Bekenntnis des Kindes zu berücksichtigen.

Die Eltern oder Alleinerziehende haben die Möglichkeit, für solch einen Fall Vorsorge zu treffen und ein Benennungsrecht auszuüben, § 1776 BGB. Dies kann mit einer Sorgerechtsverfügung geschehen. Diese ist wie ein Testament vollständig handschriftlich zu verfassen. Hierin kann man angeben, wen man im Fall der Fälle als Vormund für sein minderjähriges Kind haben möchte. Sofern keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen, wird sich das Familiengericht dem Vorschlag anschließen.

Für den Vormund ist dies eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Daher ist es unerlässlich, zu prüfen ob er dieser Aufgabe gewachsen ist und - mindestens genauso wichtig - ob er dazu auch seine Zustimmung gibt.